

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 25.

Mittwoch den 25. Januar.

1865.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §. §. 19 und 45 der akademischen Gesetze, nach welchen die Wohnungskarten der Studirenden allhier alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die Herren Studirenden hiermit unter der in den gedachten Paragraphen enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten vom 1. bis längstens den 15. des Monats Februar dieses Jahres in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen.

Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß vom Fünfzehnten Februar d. J. an die bisher ausgestellten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation irgend einer Art nicht mehr dienen.

Endlich werden Diejenigen, welche ihre Wohnungskarten in der obgedachten Zeit nicht umgetauscht haben sollten, darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf des 15. Februar das in §. 45-vorgeschriebene Verfahren wider die Säumigen eingeleitet und mit ihrer Vorladung auf ihre Kosten verfahren werden wird.

Leipzig, am 20. Januar 1865.

Das Universitäts-Gericht.
Dr. E. Morgenstern, Univ.-Richter.

Bekanntmachung.

Die für Unterkommen und Verpflegung der im Monat December v. J. allhier einquartiert gewesenen, von Holstein zurückgekehrten Truppen des 1. und 4. Königl. Sächs. Jäger-Bataillons ausgeworfenen Vergütungsbeträge werden gegen Rückgabe der Quartierbillets in unserm Quartier-Amte, Rathhaus 1. Etage, ausgezahlt, was wir hiermit zur Kenntnignahme der Betheiligten bringen. — Leipzig, am 22. Januar 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Die zeither an Herrn Jacob Nordheim vermietheten 3 Gewölbe und darüber befindlichen 4 Localitäten des Entresols in der Georgenhalle, Brühlseite, sollen von Ostern d. J. ab anderweit auf 6 Jahre an den Meistbietenden vermiethet werden und haben wir den Licitationstermin auf Donnerstag den 26. d. M. Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Es werden im Termine die 3 Gewölbe einzeln und zwar zuerst mit den dazu gehörigen Localitäten im Entresol, sodann aber ohne letztere und die Entresol-Localitäten je zwei und zwei für sich zur Licitation gebracht werden.

Die Beschlußfassung darüber, in welcher Weise die Vermietung erfolgen wird, die Auswahl unter den Bietern, so wie jede sonstige Entschließung bleibt dem Rathe vorbehalten.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen und die Beschreibung der zu vermiethenden Localitäten liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus. — Leipzig, den 17. Januar 1865.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Holz = Auction.

Donnerstag den 26. Januar d. J. sollen Vormittags von 9 Uhr an auf dem diesjährigen Gehau in Sonnenwiger Revier ca. 300 Lang- und Abraumhaufen gegen Anzahlung von 10 Mgr. für jeden Haufen und unter den übrigen im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Leipzig, am 17. Januar 1865.

Des Rathes Forst-Deputation.

An das Stadtverordneten-Collegium.

In heutiger Sitzung kommt folgende Rathszuschrift zur Berathung:

Wenn die Herren Stadtverordneten Ihre Zustimmung zu dem in der Wasserregulierungsangelegenheit bereits verausgabten Kostenaufwande von 496 Thlr. 5 Mgr. 6 Pf., so wie zu den für die Regulierung der Parthe etwa noch vorzuschießenden Kosten aussprechen, so nehmen wir dies zwar mit Dank an, müssen aber zugleich bedauern, daß Sie dem gleichzeitig nach Höhe von 1503 Thlr. 24 Mgr. 4 Pf. erbetenen Credit für die übrigen Vorarbeiten der Wasserregulierung Ihre Zustimmung verweigert haben. Dieser Beschluß ist nach Ihrer Mittheilung hauptsächlich dadurch veranlaßt worden, daß die bis jetzt geleisteten Vorschüsse bereits zu einer ansehnlichen Summe herangewachsen sind, ohne scheinbar trotz der langen Dauer der Vorarbeiten dem erstrebten Ziele nahegeführt zu haben. Wenn wir den bisherigen Verlauf dieser Angelegenheit, indem allerdings unsere eigenen früheren Hoffnungen in mehrfacher Beziehung sich in mancher Hinsicht nicht verwirklicht haben, aufrichtig beklagen, so müssen wir doch hervorheben, daß, so oft wir den Herren Stadtverordneten die Beendigung der Vorarbeiten in nahe Aussicht gestellt haben, dies stets nur nach vorgängiger, an kompetenter Stelle eingezogener Erkundigung geschehen ist und daß daher, wenn überhaupt ein Vorwurf wegen Verzögerung erhoben werden sollte, derselbe uns um so weniger treffen könnte, als die Vorarbeiten überhaupt nicht in unserer Hand liegen. Eben so müssen wir darauf hinweisen, daß die so bedeutende Erhöhung des

Kostenaufwandes und die längere Dauer der Vorarbeiten weniger befremden können, wenn man erwägt, welchen überraschenden Umfang die Vorarbeiten bei dem tieferen Eingehen in den Kern der Sache genommen haben, und wie durch früher nicht vorhergesehene, ja zum Theil sogar von mancher Seite dem Unternehmen geflüßelt bereitere Schwierigkeiten und durch neue, in dessen Folge nothwendig gewordene technische Erörterungen und sonstige Arbeiten ein unvermeidlicher Zeit- und Kostenaufwand entstanden ist, der früher nicht geahnt werden konnte. Die Einsicht in eine einzige dieser umfangreichen technischen Arbeiten muß gewiß die Ueberzeugung begründen, daß unter den gegebenen Verhältnissen die Durchführung in so kurzer Frist und mit einem Kostenaufwand, wie man früher hoffen durfte, nicht möglich war. Was aber den Kostenaufwand, wie ihn die Herren Stadtverordneten berechnen, anlangt, so erlauben wir uns berichtend zu bemerken, daß ic. ic. in dem bis jetzt als für die Vorarbeiten verausgabte berechneten Beträge auch diejenigen Arbeiten (bis jetzt im Belaufe von 2231 Thaler 10 Mgr.) mit enthalten sind, welche der Wasserbauinspector Georgi im Auftrage des Königl. Commissars ausgeführt und letzterem berechnet hat, daß aber die diesfalligen Beträge nicht baar ausgezahlt worden sind, sondern lediglich als Rechnungsposten erscheinen und ein seiner Zeit besonders zu vergütendes Guthaben der Stadtcasse bilden.

Was nun insbesondere die Regulierung der Parthe betrifft, so ist dieselbe endlich auf einem Standpunkte angelangt, der in nächster Zeit die wirkliche Ausführung erwarten läßt. Nach der Versicherung des Königl. Commissars sind sämtliche Vor-